

Satzung

Spitzenfrauen Gesundheit e.V.

I. Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Spitzenfrauen Gesundheit e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik, die Wahrung ihrer beruflichen und sozialen Interessen sowie die Förderung von genderbezogenen Ansätzen in der Medizin und gesundheitlichen Versorgung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine zielgerichtete Kommunikation und Vernetzung mit Adressaten in der Gesundheits- und Pflegeversorgung (z.B. Organisationen und Verbände des Gesundheitswesens, Beteiligte der stationären und ambulanten Versorgung, Tarifpartner, Wissenschaft und Lehre, Krankenkassen und Versicherungswesen), der Gesundheitswirtschaft, der Politik und Verwaltung sowie den Medien. Ziel ist das nachhaltige Erreichen von Gleichberechtigung bei der Besetzung von Führungspositionen im gesamten Gesundheitswesen sowie die Förderung von geschlechtersensiblen Erkenntnissen in der medizinischen Versorgung und Wissenschaft. Dies geschieht zum Beispiel durch:
 - Bereitstellung einer Kommunikationsplattform für die Information über die Vereinstätigkeit, den Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder, die Information über anstehende Stellenbesetzungen und Berufungen sowie die gegenseitige Unterstützung und Beratung in Fragen der beruflichen und fachlichen Weiterentwicklung.
 - Durchführung von und Mitwirkung an Gesprächen, Kampagnen und Initiativen im Sinne des Vereinszwecks sowie vereinszweckbezogene Zusammenarbeit mit den oben genannten Adressaten sowie weiteren Personen und Organisationen.
 - Organisation und Durchführung von vereinszweckbezogenen Diskussions-, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungsformaten Dritter auf nationaler und internationaler Ebene.
 - Erstellen und Herausgabe von Texten und Publikationen, beispielsweise von Positionspapieren oder wissenschaftlichen Arbeiten, in Papier-, Onlinemedien, Audio- oder Videoformaten für die Eigennutzung durch den Verein und seine Mitglieder oder die Nutzung durch Dritte.
 - Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
 - Einwerben von Spenden und sonstigen Unterstützungsgeldern.
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können regionale Untergliederungen gegründet werden.
- (4) Die Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (5) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden nur auf Nachweis erstattet.

II. Abschnitt Mitgliedschaft und Mittel des Vereins

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eine natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach § 5.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich bereit erklärt, durch jährlich wiederkehrende Zahlungen den Vereinszweck zu unterstützen. Ein Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Status des fördernden Mitgliedes erlischt automatisch bei endgültiger Einstellung der Zahlungen. Der Vorstand kann die Fördermitgliedschaft aus triftigem Grund beenden, insbesondere wenn Interessenkonflikte auftreten oder der Vereinszweck durch die Fördermitgliedschaft beeinträchtigt werden könnte.
- (4) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern erklären. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.
- (5) Der Verein kommuniziert vorwiegend über elektronische Medien. Die Mitglieder erklären sich einverstanden, ihre elektronische Erreichbarkeit sicherzustellen und die elektronisch übermittelte Textform als verbindliche Zustellung anzuerkennen. Schreiben an die Mitglieder können in nicht-personalisierter Form erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Austritt (Kündigung),
 - 2. durch Ausschluss,
 - 3. durch Streichung oder
 - 4. durch den Tod des Einzelmitgliedes und bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit oder Liquidation.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist von diesem dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Die Kündigung kann jederzeit, jedoch spätestens bis zum 30.11. eines Jahres, zum Jahresende erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied seine Beschlussvorlage mit der Möglichkeit der Stellungnahme mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist der bzw. dem Ausgeschlossenen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Streichungsbeschluss kann frühestens vier Wochen nach der 2. Mahnung erfolgen.
- (5) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Alle Vereinsunterlagen und -gegenstände, die das ausscheidende Mitglied in Besitz hat, sind unverzüglich dem Verein zu übergeben.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Zweckes werden insbesondere aufgebracht durch
 1. Beiträge, Spenden und Zuwendungen der ordentlichen Mitglieder;
 2. Beiträge und Zuwendungen der Fördermitglieder;
 3. Spenden und Zuwendungen Dritter;
 4. Fördermittel, Finanzhilfen und Zuschüsse von öffentlichen Stellen sowie von privaten Organisationen und
 5. sonstige Einnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit und Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist ein Jahresmindestbeitrag, der am 28. Februar des laufenden Jahres fällig wird. Eine Mitgliedschaft zu vergünstigten Beiträgen für Mitglieder einer definierten Altersgruppe ist möglich. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Einzugsermächtigung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen gewähren.
- (5) Über die nicht zweckgebundenen Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

III. Abschnitt Organe

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. die Entlastung des Vorstandes;
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen;
 3. die Festsetzung der Beitragsordnung;
 4. die Beschlussfassung über die Höhe von Vergütungen des Vorstands;
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. die Auflösung des Vereins und
 7. die Beratung und Abstimmung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Angelegenheiten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 1. den Vorstand;
 2. zwei mit der Kassenprüfung beauftragte Personen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Ort der Mitgliederversammlung kann wechseln und kann auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer kombinierten Form stattfinden. Den Ort legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angabe eines triftigen Grundes schriftlich beantragen. Hat der Verein weniger als 100 Mitglieder, müssen den Antrag mindestens 10 Personen unterstützen. Hat der Verein weniger als 20 Mitglieder, gilt ein Quorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin in Textform vorliegen. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Abstimmung zu stellen und dem Vorstand vorzubringen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

- (4) Ehren- und Fördermitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht. Juristische Personen, die Mitglieder im Verein sind, bestimmen für die Mitgliederversammlungen eine(n) Vertreter*in.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgewiesen. Bei Personalwahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.
- (6) Das Stimmrecht kann nur auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Sie kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Eine Abstimmung in Textform oder in elektronischer Form hat jedoch zu erfolgen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlussvorlage wird allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Anträge zur Änderung dieser Satzung sind als solche auszuweisen und bedürfen zur Annahme der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlungen inklusive der Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und der bzw. dem Protokollführenden unterschrieben werden. Es ist vom Vorstand aufzubewahren und muss den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (11) Eine Änderung des grundlegenden Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder, die eine gültige Stimme abgegeben haben.
- (12) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 16.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden. Es kann ein drittes Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens vier Personen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ordnungs- und satzungsgemäß. Er gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl ist bis zu dreimal im gleichen Amt möglich. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (6) Die Mitglieder des ersten geschäftsführenden Vorstandes bleiben Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode kommissarisch ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten auf Antrag beim Vorstand Ersatz ihrer Auslagen,

die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form und Höhe nachgewiesen werden.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine oder einen Geschäftsführer*in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann Haftungsrisiken durch Versicherungen abdecken.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Co-Vorsitzenden sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Beschlüsse in Textform oder fernmündlicher Form sind möglich. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu errichten, das durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer*innen

- (1) Es werden zwei Personen für die Aufgabe der Kassenprüfung gewählt, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt auf der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögenswerte des Vereins. Es besteht das Recht, während der Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen, jedoch nicht öfter als einmal pro Quartal.
- (4) Die Kassenprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor und beantragen nach dem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, berufliche Tätigkeit. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur mit Zustimmung der Mitglieder.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (3) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (4) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI. Abschnitt

Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem Vorstand des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Es kann ein Liquidator durch den Vorstand bestellt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand vorgeschlagene juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen.

Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht der geltenden Rechtsordnung entsprechen, so ist diese ungültig und entsprechend zu ändern. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gründung des Vereins bedarf der Voraussetzungen der §§ 55 ff. BGB.